



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassung.regulierung@seco.ad-
min.ch

Appenzell, 8. Juli 2021

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Einführung einer Regulierungsbremse zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt das Anliegen, lehnt aber die Umsetzung und damit die Vorlage im Ergebnis ab.

Mit der Regulierungsbremse geht es im Wesentlichen darum, Schätzungen der zu erwartenden Regulierungskosten von neuen Vorlagen vorzunehmen. Dazu muss im Einzelfall abgeschätzt werden, welche Kosten für Unternehmen aufgrund von auferlegten Handlungs-, Unterlassungs- oder Duldungspflichten entstehen. In einigen Fällen können solche Schätzungen nicht vorgenommen werden, weil Daten fehlen, methodische Grenzen bestehen oder der Aufwand schlicht unverhältnismässig wäre. Anders als bei der Schuldenbremse sind bei der Regulierungsbremse exakte quantitative Festlegungen oftmals nicht möglich. Es müsste mit Spannweiten (Minimal- und Maximalwerten) gearbeitet werden, wobei im Zweifelsfall - beispielsweise bei «Kann-Bestimmungen» - im Sinne des Vorsichtsprinzips eine Vorlage unter die Regulierungsbremse gestellt würde. Zudem resultieren Regulierungskosten oftmals erst aus dem zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Gesetzen noch nicht bekannten Ausführungsrecht (Verordnungen). Die Regulierungsbremse gilt aber nur für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge. Gemäss erläuterndem Bericht verfolgt die Vorlage denn auch in erster Linie eine Präventivwirkung. Ob diese eintritt, ist offen, weil die Umsetzung zu Umgehungsmechanismen und Fehlanreizen führen kann. Eine mögliche Folge sind ineffiziente, aber vordergründig günstigere Regulierungen, die nur aufgenommen werden, um die Einschränkungen der Regulierungsbremse zu umgehen. Auch dürften Kompromisse erschwert werden, weil Minderheiten gestärkt werden (Sperrminorität). Schliesslich erscheint der administrative Aufwand auf Seiten der Verwaltung für zusätzliche Abklärungen mit Mehrkosten von jährlich Fr. 750'000.-- beträchtlich.

Stattdessen erscheint es sinnvoller, die bereits bestehenden Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) konsequent umzusetzen. Mit dem im Jahr 2020 eingeführten RFA-Quick-Check bestimmt das federführende Bundesdepartement im Rechtsetzungsprozess, ob für Unternehmen zusätzliche Regulierungen zu erwarten sind, wo diese entstehen und wie viele Unternehmen betroffen sind. Bei Vorhaben, die mehr als 1'000 Unternehmen betreffen oder

eine einzelne Branche stark belasten, ist zusätzlich eine quantitative Schätzung der Regulierungskosten nötig. Die Grundsätze werden im neuen Unternehmensentlastungsgesetz mit strikteren Vorgaben systematisch aufgenommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)